

- b) aus saison- oder naturbedingten Gründen (sofern der Arbeitsanfall nicht innerhalb der täglichen festgelegten Arbeitszeit bewältigt werden kann),
- c) bei besonders wichtigen betrieblichen Aufgaben, wenn diese ohne Überstundenarbeit nicht termingerecht erfüllt werden können. Die Überstundenarbeit ist den Werkträgern in der Regel mindestens 48 Stunden vorher anzukündigen.

§7¹²

(1) Die zur Anordnung von Überstundenarbeit erforderliche Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung ist vor der Anordnung einzuholen. Die nachträgliche Einholung der Zustimmung ist nur zulässig, wenn Überstunden notwendig waren

- a) zur Abwendung oder Beseitigung drohender Gefahren (§ 6 Buchst. a),
- b) in Arbeitsorten, die außerhalb des Stammsitzes des Betriebes liegen.

(2) Im Antrag auf Zustimmung ist die Notwendigkeit der Überstundenarbeit eingehend zu begründen.

§ 8

(1) Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten dürfen nur mit Zustimmung des Tuberkulose-Beratungsarztes zur Überstunden- und Nacharbeit herangezogen werden.¹³

(2) Schwerbeschädigte dürfen nur unter Berücksichtigung der Art und des Grades ihres Körperschadens zur Überstunden- oder Nacharbeit herangezogen werden.

§ 9

(1) Soweit der Werkträger Anspruch auf Bezahlung der Überstundenarbeit¹⁴ hat, darf diese auch durch Freizeit abgegolten werden, wenn die Erfüllung der betrieblichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und der Werkträger damit einverstanden ist. Der Überstundenzuschlag¹⁵ ist auch in diesem Falle zu zahlen.

(2) Überstunden bis zu einer Dauer von 30 Minuten gelten als halbe Überstunde und bei einer Dauer von über 30 Minuten als volle Überstunde. In Rahmenkollektivverträgen können hiervon abweichende Regelungen festgelegt werden.

Freistellung von der Arbeit¹⁶

§10

Die Freistellungen von der Arbeit erfolgen durch den Betriebsleiter in Abstimmung mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Die Notwendigkeit der Freistellung ist nachzuweisen.

§11¹⁷

Die Zeit der Freistellung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fern- und Abendstudium richtet sich nach der Anlage 2.

13. Vgl. AO über die Beschäftigung und Umschulung von Tuberkulose-Rekonvaleszenten vom 29. 3. 1955 (GBL I S. 257), § 7.

14. Vgl. § 75 unter Reg.-Nr. 2.

15. Vgl. § 73 Abs. 4 unter Reg.-Nr. 2.

16. Vgl. §§ 77, 78, 78a, 128 Abs. 2 und 132 unter Reg.-Nr. 2; § 8 unter Reg.-Nr. 16.

17. Vgl. § 77 Abs. 2 Buchst. b unter Reg.-Nr. 2. In den Mitteilungen der gemeinsamen zentralen Kommission des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen in der Volkswirtschaft der DDR vom 4. 9. 1967 wird hierzu folgende Erläuterung gegeben: